

B e k a n n t m a c h u n g

Übermittlung von Daten; Eintragungsmöglichkeiten von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Bürgerinnen und Bürger haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, den regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführenden Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Folgenden Datenübermittlungen können Sie widersprechen:

- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Absatz 2 BMG)**

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März Daten (**Familiennamen, Vorname, gegenwärtige Anschrift**) zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58 c Absatz 1 Soldatengesetz). Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Absatz 3 BMG)**

Die Meldebehörde darf gemäß § 42 Absatz 3 BMG, Daten von Familienangehörigen (**Familiennamen, frühere Namen, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren und bedingte Sperrvermerke, Sterbedatum**), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, an die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen übermitteln. Familienangehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte/Lebenspartner, die minderjährigen Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweiligen öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen o. Abstimmungen (§ 50 Absatz 5 BMG)**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (**Familiennamen, Vorname unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, derzeitige Anschrift und sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache**) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und bewirkt, dass die Daten nicht übermittelt werden.

- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Absatz 5 BMG)**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 2 BMG auf Anfrage von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister (**Vorname, Familienname, Doktorgrad, Anschrift, Datum und Art des Jubiläums**) über Alters- und Ehejubiläen erteilen. Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.

- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 Absatz 5 BMG)**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG auf Anfrage von Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über deren **Familienname, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschrift** erteilt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Der Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass jede Bürgerin und jeder Bürger das Recht haben, ihre/seine Daten im Rahmen der vorgenannten Vorschriften (Datenübermittlung gemäß § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 und § 50 Absatz 5 BMG) sperren zu lassen bzw. der Weitergabe zu widersprechen.

Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und bedarf keiner Begründung.

Eine bereits bestehende Übermittlungssperre muss nicht erneuert werden. Diese bleibt bis zu einem ausdrücklichen Widerruf durch den Inhaber der Sperre in vollem Umfang bestehen.

Die Eintragung einer Übermittlungssperre können Sie durch persönliches Erscheinen unter Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes im Einwohnermeldeamt Nabburg, Oberer Markt 16, Ebene 4 (Erdgeschoss), Zimmer 4.1 oder 4.2 zu den üblichen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag und Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

eintragen lassen. Es besteht die Möglichkeit, ein Formblatt (Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre) auf der Homepage der Gemeinde Guteneck, dort eingestellt unter der Rubrik „Bürger & Gemeinde / Formulare & OnlineDienste / Einwohnerwesen“ herunterzuladen und bereits ausgefüllt und unterschrieben mitzubringen.

Zudem ist es möglich, der Datenübermittlung online über das „Bürgerserviceportal“ auf der Homepage der Gemeinde Guteneck (www.guteneck.de) zu widersprechen.

Die oben näher bezeichneten Daten werden von der Meldebehörde gegebenenfalls weitergegeben, falls der Datenübermittlung durch die/den Betroffene/n nicht widersprochen wurde.

Nabburg, 08.09.2025

Gemeinde Guteneck

gez.

W i l h e l m
1. Bürgermeister



Die Bekanntmachung wurde

angeschlagen am: 08.09.2025

abgenommen am:

(Unterschrift)